

Reglement über die Aufnahme in Talentklassen (Aufnahmereglement)

Beschlossen von der Bildungskommission am 27. Januar 2016

Art. 1 Inhalt und Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Talentklasse in Chur nach bestandener kantonaler Aufnahmeprüfung.

Art. 2 Kapazität, Prüfungsleistungen und Vorrang

¹ Schülerinnen und Schüler können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Talentklassen aufgenommen werden. Überschreitet die Nachfrage das Angebot, richtet sich der Aufnahmeentscheid in der Regel nach den erbrachten Prüfungsleistungen.

² Mindestens ein Viertel der verfügbaren Plätze ist für den Talentbereich Musik reserviert. Talente im Bereich Musik können daher ohne Berücksichtigung der Prüfungsleistungen gegenüber Talenten im Bereich Sport den Vorrang erhalten.

Art. 3 Weitere Selektionskriterien

¹ Im Talentbereich Sport ist zudem die vorhandene Infrastruktur und die Nachwuchsförderung vor Ort zu berücksichtigen. Nebst den Prüfungsleistungen (Art. 2 Abs. 1) können im Rahmen einer Gesamtbeurteilung insbesondere pädagogische Überlegungen, betrieblich-organisatorische Argumente und das Angebot anderer Talentschulen im Kanton gewichtet werden.

² Bei gleichwertigen Ergebnissen der Gesamtbeurteilung entscheidet das Los über die Aufnahme.

Art. 4 Verhaltensvereinbarung

Bei der Aufnahme in eine Talentklasse haben die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schuldirektion eine Verhaltensvereinbarung zu unterzeichnen. Inhalt und Auswirkungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.¹

¹ Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen, vom EKUD erlassen am 22. Dezember 2014

Art. 5 Zuständigkeit, Fristen und Rechtsschutz

¹Zuständig für den Aufnahmeentscheid ist die Schuldirektion. Der Entscheid ist innert 20 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den betreffenden Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.

²Nichtaufnahmeentscheide können innert 10 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Februar 2016 in Kraft.